GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Merkblatt „Abstände für Bepflanzungen, Mauern und Einfriedungen"

A Abstände für Pflanzen von Verkehrsanlagen gemäss §§ 14 ff SAV (Strassenabstandsverordnung)

Gerade Strassenabschnitte und Kurvenaussenseiten

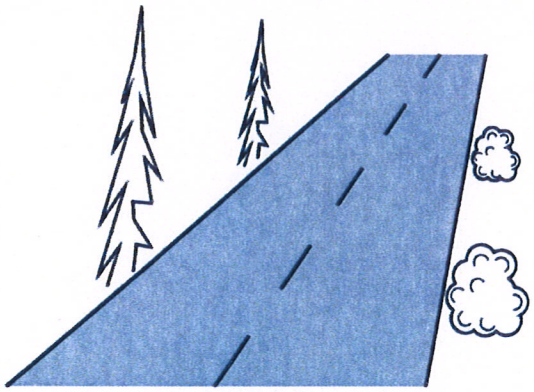

Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

Pflanzabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzabstand	Bäume	4.00m(1)
(1) Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

§ 17 Höhe Lichtraum		4.50m(2)
(2) Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m

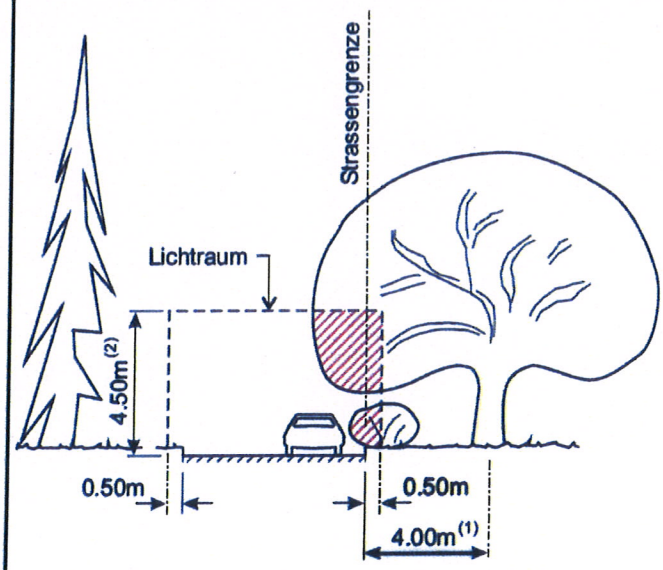

! Die Vorschriften beschränken sich im Wesentlichen auf die Freihaltung des Lichtraums. (Regel: Fahrbahnbreite und Sicherheitszuschlag 50cm)

Kurveninnenseiten

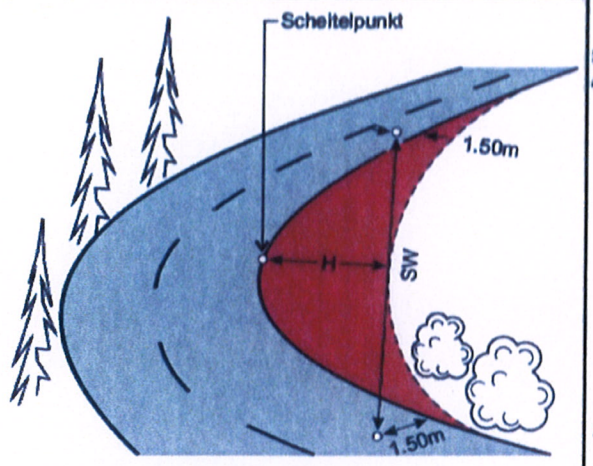

		innerorts	ausserorts
Sichtweiten	SW	50.00m	120.00m
Abstand Scheitelpunkt	H	2.50m	6.00m

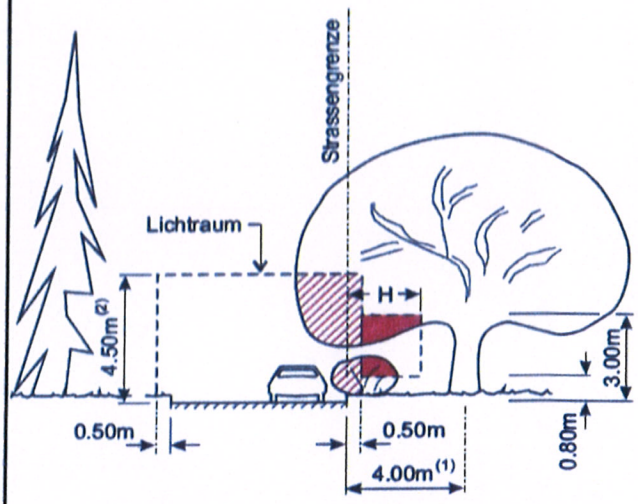

Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

Pflanzabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzabstand	Bäume	4.00m(1)
(1) Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

§ 16 Sichtbereich an der Innenseite von Kurven

§ 17 Höhe Lichtraum 4.50m(2)

(2) Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m

! Ein Verstoss gegen § 16 SAV liegt vor, wenn die Sichtweite SW **und** der Abstand H vom Scheitelpunkt **oder** wenn die Höhenbestimmungen im Sichtbereich nicht eingehalten sind.

Verzweigungen und Ausfahrten

(Strassen **ohne** Nebenfahrbahn)

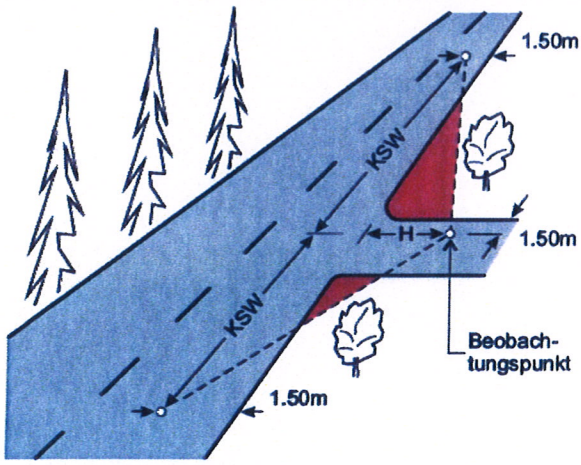

	innerorts	ausserorts
Knotensichtweiten KSW	90.00m	150.00m
Abstand Beobachtungspunkt H	2.50m	2.50m

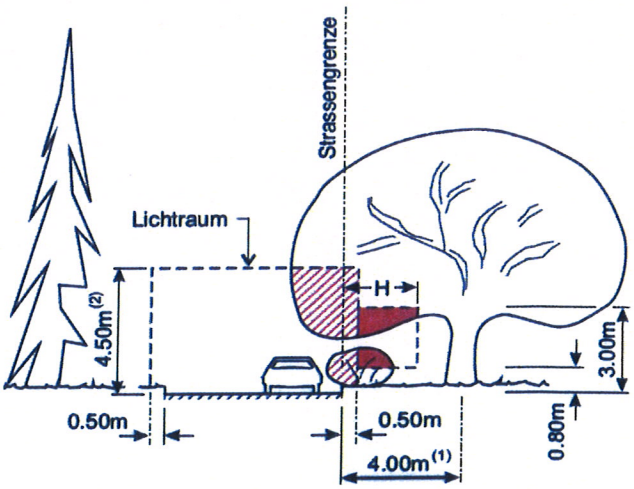

Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

Pflanzabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzabstand	Bäume	4.00m(1)
(1) Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

§ 16 Sichtbereich bei Ausfahrten und Verzweigungen

§ 17 Höhe Lichtraum 4.50m(2)

(2) Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m

! Ein Verstoss gegen § 16 SAV liegt vor, wenn die Sichtweite KSW oder wenn die Höhenbestimmungen im Sichtbereich nicht eingehalten sind. Für Ausfahrten beinhaltet die Verkehrssicherheitsverordnung zum Teil schärfere Vorschriften.

Verzweigungen und Ausfahrten

(Strassen **mit** begleitendem Radweg)

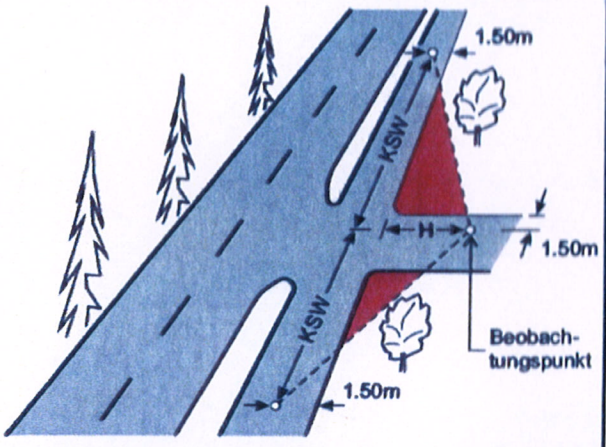

Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

Pflanzabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzabstand	Bäume	4.00m(1)
(1) Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

§ 16 Sichtbereich bei Ausfahrten und Verzweigungen

§ 17 Höhe Lichtraum		4.50m(2)
(2)Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m

		innerorts	ausserorts
Knotensichtweiten	KSW	50.00m	50.00m
Abstand Beobachtungspunkt	H	2.50m	2.50m

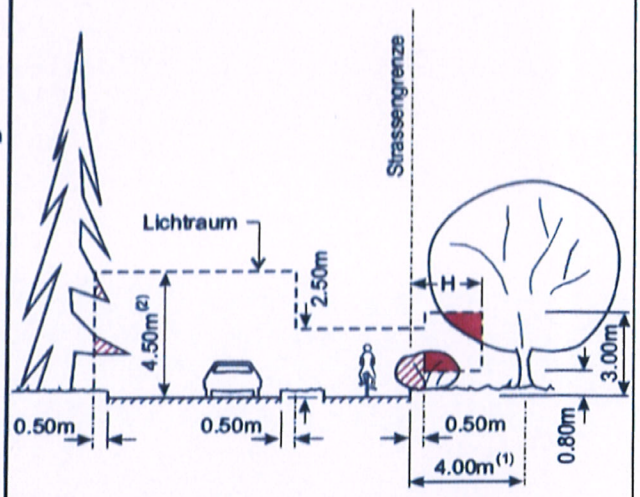

! Ein Verstoss gegen § 16 SAV liegt vor, wenn die Sichtweite KSW oder wenn die Höhenbestimmungen im Sichtbereich nicht eingehalten sind. Für Ausfahrten beinhaltet die Verkehrssicherheitsverordnung zum Teil schärfere Vorschriften.

B Abstände für Pflanzen und Einfriedungen von nachbarlichen Grenzen gemäss §§ 169 ff EG ZGB (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch), Revisionen bleiben vorbehalten

Auszugsweise sind im Folgenden einige wichtige Details zusammengefasst, welche die oft am meisten gestellten Fragen zu beantworten vermögen.

Privatrechtliche Vorschriften

Rechtsgrundlagen

Die pivatrechtlichen Eigentumsverhältnisse, Unterhaltspflichten, Verfügungsmöglichkeiten und Grenzabstände an Mauern, Zäune und Hecken/Pflanzen etc. (nachfolgend Vorrichtungen genannt), die sich auf oder an einer Grundstücksgrenze befinden, sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) geregelt.

Vorrichtungen auf der Grenze

Eigentumsverhältnisse

Auf der Grenze stehende Vorrichtungen werden eigentumsmässig nicht vertikal geteilt, sondern stehen vermutungsweise im Miteigentum der Nachbarn. Durch privaten Vertrag ist es möglich, eine vom Gesetz abweichende Regel aufzustellen.

Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeiten

Wird bei Grenzpflanzen vertraglich nicht von der gesetzlichen Regel bezüglich Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit abgewichen, steht jedem Nachbar die Pflege der Pflanzen zu, weshalb jeder z.B. die Äste zurückschneiden kann, wobei natürlich die Pflanze nicht in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Kosten von Nutzung und Pflege der Grenzvorrichtungen sind von den Nachbarn im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen (Art. 649 ZGB).

Pflanzen und Vorrichtungen, denen eine eigentliche Abgrenzfunktion zukommt, werden vermutungsweise für einen dauernden Zweck errichtet, weshalb der eine Nachbar nicht einfach die Aufhebung des Miteigentums verlangen kann.

Vorrichtung an der Grenze

Mauern und geschlossene Einfriedungen

Mauern, geschlossene Holzwände, wie Palisaden- oder Flechtzäune, sowie andere vergleichbare Sichtschutzeinrichtungen, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen (gemessen ab dem gewachsenen Terrain), darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden (§ 178 EG zum ZGB).

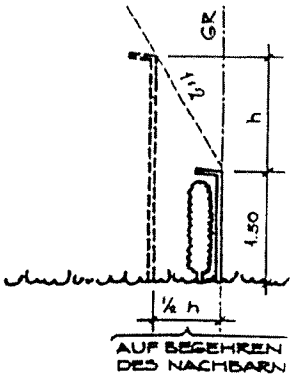

Gartenbäume

Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt (§ 169 EG zum ZGB).

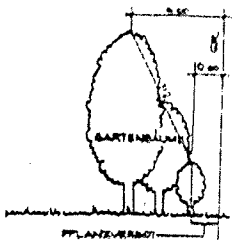

Waldbäume

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürften nicht näher als 8 Meter, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 Meter von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden (§ 170 EG zum ZGB).

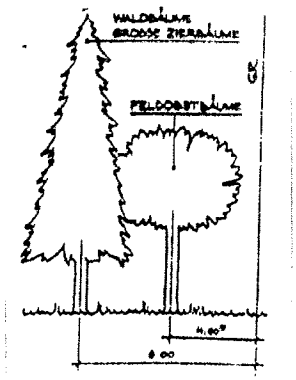

Klagerecht/Verjährung

Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an die Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie **verjährt nach fünf Jahren** seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes (§ 173 EG zum ZGB).

Grünhecken

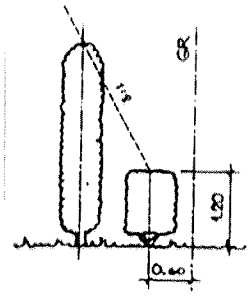

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden (§ 177 EG zum ZGB).

Abstände bei Niveauunterschieden

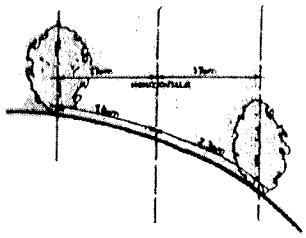

Horizontal:

Bei Vorrichtungen, die an einem Abhang stehen, werden die Abstände auf einer horizontalen Linie gemessen (bei Pflanzen zwischen Stammmitte und der Grenzlinie).

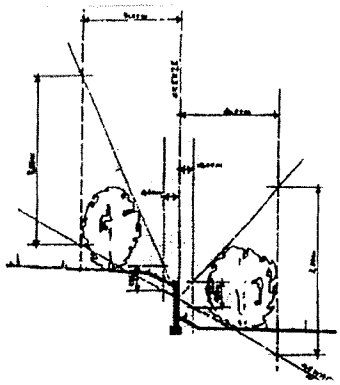

Vertikal:

Was die Höhe der Vorrichtungen betrifft, muss der Niveauunterschied zwischen den Grundstücken berücksichtigt werden. Massgebend ist die natürliche Neigung des Bodens, bzw. der Verlauf des gewachsenen Terrains. Die Höhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der senkrechten Abstandslinie, die parallel zur Grenzlinie verläuft, mit der Niveaulinie des Bodens.

Kapprecht, störende Äste

Der Nachbar kann auf sein Grundstück hinüberragende Äste und Wurzeln unter bestimmten Voraussetzungn bis an die Grenze zurückschneiden (kappen) und für sich behalten. Das Kapprecht setzt eine Schädigung durch die überragenden Äste voraus.

Laubfall u.ä. Schattenwurf und Aussicht sind normalerweise nicht übermässig (schädigend) und stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.

Öffentliche Vorschriften

Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften für Vorrichtungen im öffentlichen Baurecht, die sich **auf** oder **an** einer Grundstückgrenze befinden, sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt.

Mauern und geschlossene Einfriedungen

Mauern und geschlossene Einfriedungen bis 80 cm Höhe sowie offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht-/Stakketenzäune), bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung (§ 1 lit. e Bauverfahrensverordnung, BVV).

Vorrichtungen von mehr als 80 cm bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung (Baugesuch).

Abstands- und Höhenvorschriften

Für Mauern und geschlossene Einfriedungen bestehen keine baurechtlichen Abstandsvorschriften. Hingegen sind an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, z.B. bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc. zu beachten.

Pflanzen

Für Pflanzungen sind grundsätzlich keine baurechtlichen Bewilligungen erforderlich. Hingegen bestehen für Pflanzen an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, wie bei Arealüberbauungen, in Kernzonen und Naturschutzgebieten sowie bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc.

Lichtraumprofile

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über Strassen einen Lichtraum von 4.5 Meter zu wahren. An speziellen vom Regierungsrat bezeichneten Strassen ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4.8 bzw. 5.2 Metern zu vergrössern.

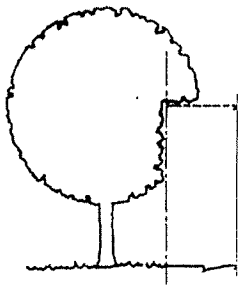

Bei Fusswegen und Trottoirs kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 Meter verkleinert werden.

Die Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

Pflanzen an Gewässern

Pflanzungen an Ufern von Gewässern dürfen keine Pflanzen stehen, welche den Wasserabfluss hemmen oder die Ufer gefährden. Hochstämmige Bäume haben ausserdem Minimalabstände einzuhalten.

Bewilligungsverfahren

Für bewilligungspflichtige Vorhaben ist ein Baugesuch einzureichen. Je nach Vorhaben ist das Anzeigeverfahren oder das ordentliche Verfahren (mit Aussteckung von Ort und öffentlicher Bekanntmachung) gemäss BVV durchzuführen.

Werden durch solche Vorrichtungen Staats- oder Nationalstrassen sowie öffentliche Gewässer betroffen, oder befindet sich das Grundstück aussenhalb der Bauzonen, sind hiefür auch kantonale Bewilligungen erforderlich.

Bitte erkundigen Sie sich auf dem Bauamt, welche Unterlagen dafür einzureichen sind.